

Hausgartenkonzept – Denkmalbereich Wedau

Ein wesentliches Schutzziel der Gartenstadt Wedau ist gemäß der Denkmalbereichssatzung der Erhalt des, den Hausgarten prägenden, Gartengrüns, welches bauzeitlich der Selbstversorgung der Bewohner und dem nachbarschaftlichen Austausch diente. Im Zuge der geänderten Nutzungsansprüche der Anwohner ist der heutige Hausgarten ein Symbol für Freizeit und Erholung. Die Idee des zweiten, grünen Wohnzimmers führt dazu, dass individuelle Gestaltungswünsche aus dem privaten Wohnbereich in die Gärten übertragen werden. Mit einer solchen gewandelten Nutzung gehen häufig auch Veränderungen im äußeren Erscheinungsbild einher. Vor diesem Hintergrund und resultierend aus der kleinteiligen Parzellierung der Wohngärten kann demnach eine Überfrachtung des historischen Erscheinungsbildes erfolgen.

Um die Einhaltung des Schutzzieles und die Erhaltung der prägenden Merkmale für den Denkmalbereich Wedau, auch im Rahmen der veränderten Bedürfnisse der Nutzer und den hiermit einhergehenden Gestaltungswünschen, zu gewährleisten, ist für die Versiegelung von Freiflächen und der Anordnung von baulichen Anlagen und Elementen der Gartengestaltung ein Bewertungsinstrument entwickelt worden.

Dieses Bewertungsinstrument dient als Grundlage für die Entscheidung über den Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis im Sinne von § 9 DSchG NRW. **In jedem Fall ist aber ein Erlaubnisverfahren aufgrund der geltenden Rechtslage durchzuführen.** Jede Maßnahme muss im konkreten Fall im Hinblick auf ihre Denkmalverträglichkeit geprüft werden. Gemäß der im Denkmalschutzgesetz geregelten Verpflichtung, muss die Stadt Duisburg in jedem Erlaubnisverfahren auch den Landschaftsverband beteiligen, um eine Abstimmung herbeizuführen. Erst nach der Durchführung dieses Beteiligungsverfahrens darf die Stadt Duisburg eine denkmalrechtliche Erlaubnis erteilen. **Ohne erteilte Erlaubnis, darf eine Maßnahme nicht umgesetzt werden.**

Die Grundlage des o.g. Bewertungsinstruments ist die Ermittlung des zu erhaltenden Gartengrüns. Hierzu wird die Größe der rückwärtigen Gartenfläche, gemessen ab der hinteren Gebäudekante, bestimmt (blau gekennzeichnet). Von der somit erhaltenen Quadratmeterzahl wird die Fläche einer Terrassenzone abgezogen. Die hausnahe Terrassenzone (grau) wird in der Breite des Siedlungshauses und mit einer Tiefen von 6 m definiert. Somit wird der in der unteren Zeichnung grün gekennzeichnete Bereich definiert. Diese Fläche bietet die Grundlage für die Beurteilung des zu erhaltenden Gartengrüns.

Gilt nur für Wedau

Diese ermittelte Fläche kann mit denkmalverträglichen Gartenelementen und baulichen Anlagen ggf. bis zu 20 % versiegelt werden.

Voraussetzung hierfür ist die Einhaltung des Schutzzieles vor dem Hintergrund der prägenden Denkmaleigenschaften der Gartenstadt Wedau.

Da der Verlust des prägenden Gartengrüns zu vermeiden ist, unterliegen die individuellen Gestaltungswünsche immer einer Einzelfallprüfung im Rahmen eines Denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens gem. § 9 DSchG NRW.

